

№ XXI. Ministerialverordnung

vom 23. März 1913,

betreffend die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer während der Finanzperiode 1912 bis 1914.

Zur Ausführung der Bestimmung im § 2 des Gesetzes vom 23. März 1913, betreffend die Feststellung des Prozentsatzes für die während der Finanzperiode 1912 bis 1914 zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer, wird verordnet, daß diese Steuer für jedes der drei ersten Viertel der Rechnungsjahre 1912 bis 1914 mit zwei Prozent des Reinertrags der steuerpflichtigen Liegenschaften und einem Prozent des Nutzungswerts der steuerpflichtigen Gebäude erhoben wird, für jedes vierte Viertel der genannten Jahre aber außer Hebung bleiben soll.

Die Fürstlichen Steuerämter werden angewiesen, hiernach zu verfahren.

Rudolstadt, den 23. März 1913.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Necke.

№ XXII. Ministerialverordnung

vom 5. April 1913,

betreffend die Einhebung der Gewerbe- und der Betriebssteuer während der Finanzperiode 1912 bis 1914.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 23. März 1913, betreffend den Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode 1912 bis 1914 (Ges.-S. S. 159) wird verordnet, was folgt:

1. Die beiden niedrigsten Jahressteuersätze der Gewerbesteuer (4 *M* und 8 *M*) bleiben für die Finanzperiode 1912 bis 1914 außer Hebung.
2. Für dieselbe Zeit ist die Betriebssteuer seitens derjenigen betriebsteuerpflichtigen Gewerbe, auf welche die Bestimmung unter 1 Anwendung zu finden hat, nur zum Jahresjahre von 10 *M* — § 56 Ziffer 1 des Gewerbesteuergesetzes vom 7. März 1893 (Ges.-S. S. 19) — zu entrichten.

Rudolstadt, den 5. April 1913.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Necke.